

cum aedificiis cultis et incultis pratis pascuis sylvis viis et inviis exitibus et redivisibus aquis aquarumve decussibus piscationibus quaesitis et inquirendis'. Hier stehen die gesperrt gedruckten Worte in 1330 und fehlen in 1715, die cursiv gedruckten stehen in 1715 und fehlen in 1330.

Nun liegt es ja zuvörderst nahe anzunehmen, die Excerptoren hätten bei ihrem Excerpt der Urkunde von 1002 (St. 1330) gleich diejenige von 1017 (St. 1715) mit herangezogen und aus ihr ergänzt, was im Text von 1330 zu fehlen schien. Aber wenn wir das in Bezug auf die nähere Bestimmung der Schenkung an sich für sehr wohl möglich halten würden, so will es uns doch in Bezug auf die Intervention nicht als wahrscheinlich erscheinen; es ist nicht abzusehen, warum die Chronisten¹, da sie doch beider Urkunden gedenken, auch die Intervention Kunigunds und Godehards aus der zweiten in die erste übertragen haben sollten. Und so halten wir es denn, wenn nicht für wahrscheinlich, so wenigstens für möglich, dass den Chronisten noch eine andere Fassung der Urkunde von 1002 vorgelegen hat, als die uns in St. 1330 erhaltene².

Tegernsee hätte also, wenn diese Vermuthung zutrifft, wirklich bereits im Jahre 1002 zwei Vergünstigungen erbeten und erhalten: 1. das Geschenk eines Hofes in Regens-

1) Vielleicht hat übrigens nur einer derselben die Urkk. direct benutzt, der jüngere aus dem älteren geschöpft. Ich habe eine Untersuchung über die Beziehungen der Tegernseer Chroniken zu einander nicht angestellt, da ihr Ertrag für unsere Zwecke in keinem Verhältnis zu dem Aufwand an Zeit und Mühe gestanden hätte, den sie erfordert haben würde. 2) Zur Unterstützung dieser Vermuthung lassen sich noch einige andere Umstände anführen. Wenn der Tegernseer Chronist den Auszug, den er giebt, nicht einer verlorenen Urkunde von 1002 entnahm, müsste er ihn aus St. 1330 und 1715 combinirt haben. Nun hat Kunigunde in 1330 gar keinen Titel, in St. 1715 heisst sie 'imperatrix' — in dem Extract aber für das Jahr 1002 zutreffend 'regina'. Die Pertinenzformel fehlt in 1330 ganz, in 1715 (Or.) bietet sie die ungewöhnliche Fassung 'aquis aquarumve cursibus', der Chronist schreibt 'aquis aquarumque decursibus' ('decussibus' bei Pez ist gewiss nur Druckfehler). In beiden Fällen hätte der Chronist, wenn er nur 1330 und 1715 kannte, seine Vorlagen berichtet; besonders die letztere Emendation wäre auffallend; der Chronist müsste sich geradezu mit dem Formelwesen der Urkunden beschäftigen haben, um das ungewöhnliche 'cursibus' durch das gebräuchliche 'decursibus' ersetzen zu können. Endlich: übereinstimmend bieten der Chronist und 1715 'aedificiis, cultis et incultis' und lassen vor 'cultis' das übliche 'terris' fort. Das Wort fehlt sonst in keiner Urkunde des Notars, der 1715 verfasst hat; sein Fehlen in 1715 erklärt sich aber leicht, wenn es auch in der von uns präsumierten Urkunde von 1002 nicht stand, die sowohl der Chronist wie der Verfasser von 1715 benutzt haben.